

chen Organisationen übertragenen Fonds der materiellen Produktion dienen (z. B. als Verlage der Parteien, deren Druckereien, als Betriebe und Einrichtungen des FDGB oder an anderer Massenorganisationen), kann sich deren Tätigkeit ohnehin nur im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung vollziehen. Allerdings impliziert das keine nennenswerte Beschränkung, insbesondere für die der SED übertragenen Fonds, weil diese Partei letztlich mit ihrer Suprematie Leitung und Planung der Wirtschaft bestimmt.

Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen der Bürger genießt als sozialistisches Eigentum denselben Schutz wie die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums. Vor allem in der Einbeziehung dieses Eigentums in den Unantastbarkeitsgrundsatz ist der Zweck der Etablierung dieser neuen Form des sozialistischen Eigentums zu sehen.

(Wegen der Übertragung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken an gesellschaftliche Organisationen s. Rz. 6, 7 zu Art. 15).

II. Der Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums

1. Der Verfassungsauftrag des Art. 10 Abs. 2 auf Schutz des sozialistischen Eigentums²⁵ dient der Durchsetzung des Unantastbarkeitsgrundsatzes. Er wird in zahlreichen Bestimmungen des einfachen Gesetzesrechtes konkretisiert.

2. Konkretisierung im einfachen Gesetzestext.

a) So tragen die örtlichen Volksvertretungen eine hohe Verantwortung u.a. für den Schutz des sozialistischen Eigentums¹⁹. Die Kombinate und VEB sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren²⁰. Die Arbeiter- und Bauern-Inspektion (s. Rz. 72 ff. zu Art. 80) hat u. a. alle Erscheinungen der Vergeudung und Verschwendung von Volkseigentum zu bekämpfen²¹.

b) § 20 ZGB hebt für den Bereich des Zivilrechts besonders hervor, daß das sozialistische Eigentum den besonderen Schutz des sozialistischen Staates genießt. Es wird als Pflicht aller Bürger und Betriebe bezeichnet, dieses zu schützen. § 21 Abs. 2 ZGB verpflichtet die Bürger insbesondere, mit dem ihnen zur Nutzung übergebenen sozialistischen Eigentum pfleglich und sorgsam umzugehen sowie es vor Schaden zu bewahren.

c) Das sozialistische Eigentum steht unter einem besonderen strafrechtlichen Schutz. 28 Dieser wurde schon frühzeitig eingeführt. Rechtsgrundlage war zunächst das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 1952²². Dies wurde abgelöst durch die §§ 29 und 30 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. 12. 1957²³. Seit dem 1. 7. 1968 gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes des 5. Kapi-

¹⁹ § 2 Abs. 6 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

²⁰ §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 31 Abs. 1 Satz 4 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).

²¹ 11 f. Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeiter- und Bauern-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 8. 1974 (GBl. I S. 389).

²² GBl. S. 982.

²³ GBl. I S. 643.